

---

## Corporate Governance Bericht

---

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 den Public Corporate Governance Kodex des Bundes zu Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung beschlossen. Der Public Corporate Governance Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von nicht börsennotierten Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

### **1 Unternehmensverfassung**

Die Unternehmensverfassung der VIFG ergibt sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

### **2 Führungs- und Kontrollstruktur**

#### **2.1 Gesellschafter**

Alleiniger Gesellschafter der VIFG ist die Bundesrepublik Deutschland. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftervertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

#### **2.2 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung entsandt.

#### **2.3 Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

### **3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind jedoch satzungsgemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde von der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am 03.06.2016 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

## Aufsichtsrat

### 4 Vergütung

#### 4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung belaufen sich in 2015 auf EUR 422.228,73.

Im Einzelnen teilt sich die Vergütung wie folgt auf:

Geschäftsführer	Prof. Torsten R. Böger	Martin Friewald
Grundvergütung	171.000,00	147.000,00
Altersvorsorge	40.585,56	34.178,22
Sachbezüge (private Pkw-Nutzung)	10.133,28	8.335,23
Differenz private Krankenvollversicherung/ Versicherung mit Beihilfeanspruch	0,00	10.996,44
<b>Bezüge</b>	<b>221.718,84</b>	<b>200.509,89</b>

#### 4.2 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestages noch Mitglied der Bundesregierung sind, noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld.

Das Mitglied des Aufsichtsrates Christian K. Murach hat im Geschäftsjahr 2015 eine Vergütung in Höhe von 1.000,00 € erhalten

### 5 Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2015 gehörten dem Aufsichtsrat zwei Frauen an.

### 6 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der VIFG erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wurde und wird.

Ein Vergütungssystem welches der Empfehlung (4.3.3) umfassend entspricht ist nicht etabliert. Angesichts der Unternehmensgröße und des Unternehmensgegenstands hält der Aufsichtsrat den Verzicht auf ein solches Vergütungssystem für angemessen.

Der Festlegung einer Altersgrenze für das Ausscheiden eines Geschäftsführers (5.1.2) bzw. eines Aufsichtsratsmitglieds (5.2.2) tritt die Gesellschaft auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsentwicklung derzeit nicht näher.

## Aufsichtsrat

Nach der Empfehlung des Kodex (5.1.4) soll der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

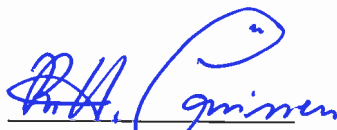
Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthält folgende Regelung (§ 8 Abs. 3):

„Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates infolge besonderer Umstände nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Der Aufsichtsrat ist sofort zu unterrichten.“

Der Aufsichtsrat hält diese Regelung im Unternehmensinteresse für angemessen.

Berlin, 23.Juni 2016

Der Aufsichtsrat



Karl-Heinz Görrissen  
Vorsitzender

Geschäftsführung



Prof. Torsten R. Böger  
Geschäftsführer



Martin Friewald  
Geschäftsführer